

Netzanschlussvertrag Gas, Gewerbe

zwischen

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

und

Adresse des Anschlussnehmers

[Redacted address information]

Telefon

[Redacted telephone number]

Registergericht

[Redacted register court]

Registernummer

[Redacted register number]

Kundennummer

[Redacted customer number]

Adresse der Anlage

[Redacted address information]

Straße, Hausnummer, Flst.-Nummer

[Redacted street information]

PLZ, Ort

[Redacted postal code and location]

Branche

[Redacted industry]

Branchenschlüssel

[Redacted branch key]

Anschlussnehmer wird vertreten durch (Erdgaslieferant)

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

[Redacted signature line]

[Redacted signature line]

[Redacted signature line]

Nennleistung

kW

Voraussichtlicher Jahresverbrauch

kW/h

Entnahmedruck

mbar

betriebsbereit bis

[Redacted operational until date]

Art des Anschlusses

[Redacted connection type]

(Neuanschluss, bestehender Anschluss, Änderung eines bestehenden Anschlusses)

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

[Redacted signature line]

(identisch, nicht identisch=>Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer)

Geschäftsführer: Dr. Andreas Thiel-Böhm, Helmut Hertle

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg Dr. Daniel Rapp

Sitz der Gesellschaft: Ravensburg

Handelsregister: Amtsgericht Ulm, HRB 720728

Ust-IdNr.: DE 814803855

Steuer-Nr.: 77080/07233

Bankverbindung: Kreissparkasse Ravensburg

IBAN: DE71 6505 0110 0101 0298 32, BIC: SOLADES1RVB

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage an das Niederdrucknetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetriebes.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Erstellung des Gasnetzanschlusses bzw. Änderungen des o.g. Anschlusses

wird gemäß Angebot vom [] berechnet

wird gemäß Angebot vom [] auf Nachweis ermittelt

wurde bereits bezahlt.

- (2) Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (BKZ)

beträgt gemäß o.g. Angebot
brutto (inkl. gesetzl. USt.) [] €

netto [] €

wurde bereits bezahlt.

- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderzahlungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) sowie den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.tws-netz.de veröffentlicht sind.

§ 5 Abschluss Liefervertrag

Für den Anschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die TWS GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/a entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der TWS Netz GmbH bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine

Lieferanten oder kommt ein Lieferverzug aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 6 Rechtsnachfolge

Für eine vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff Aktiengesetz einer der Parteien ist keine Zustimmung des Partners erforderlich.

Ort/Datum

✘

Anschlussnehmer

Ravensburg, den

Ort/Datum

TWS Netz GmbH

TWS Netz GmbH

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Angebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs
- Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) vom 07.11.2006
- Anlage 4: Ergänzende Bestimmungen zur NDAV
- ggf. Anlage 5: Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.tws-netz.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundene Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des

Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

folgender Anschlussstelle

Straße, Hausnummer, Flst.-Nummer

PLZ, Ort

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages

der Änderung des Netzanschlussvertrages

zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kundennummer

und der

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

zu.

Ort, Datum



Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Netzanschlussvertrag Gas, Gewerbe

zwischen

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

und

Adresse des Anschlussnehmers

[Redacted address field]

[Redacted telephone field]

Telefon

[Redacted register court field]

Registergericht

[Redacted register number field]

Registernummer

[Redacted customer number field]

Kundennummer

Adresse der Anlage

[Redacted street address field]

Straße, Hausnummer, Flst.-Nummer

[Redacted postal code and location field]

PLZ, Ort

[Redacted industry field]

Branche

[Redacted industry key field]

Branchenschlüssel

Anschlussnehmer wird vertreten durch (Erdgaslieferant)

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

[Redacted representative name field]

[Redacted representative address field]

[Redacted representative address field]

Nennleistung

[Redacted nominal power field] kW

Voraussichtlicher Jahresverbrauch

[Redacted estimated annual consumption field] kW/h

Entnahmedruck

[Redacted extraction pressure field] mbar

betriebsbereit bis

[Redacted operational until field]

Art des Anschlusses

[Redacted connection type field]

(Neuanschluss, bestehender Anschluss, Änderung eines bestehenden Anschlusses)

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

[Redacted property owner consent field]

(identisch, nicht identisch=>Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer)

Geschäftsführer: Dr. Andreas Thiel-Böhm, Helmut Hertle

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg Dr. Daniel Rapp

Sitz der Gesellschaft: Ravensburg

Handelsregister: Amtsgericht Ulm, HRB 720728

Ust-IdNr.: DE 814803855

Steuer-Nr.: 77080/07233

Bankverbindung: Kreissparkasse Ravensburg

IBAN: DE71 6505 0110 0101 0298 32, BIC: SOLADES1RVB

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage an das Niederdrucknetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetriebes.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Erstellung des Gasnetzanschlusses bzw. Änderungen des o.g. Anschlusses

wird gemäß Angebot vom € berechnet

wird gemäß Angebot vom € auf Nachweis ermittelt

wurde bereits bezahlt.

- (2) Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (BKZ)

beträgt gemäß o.g. Angebot
brutto (inkl. gesetzl. USt.) €

netto €

wurde bereits bezahlt.

- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.

- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) sowie den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.tws-netz.de veröffentlicht sind.

§ 5 Abschluss Liefervertrag

Für den Anschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die TWS GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/a entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der TWS Netz GmbH bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine

Lieferanten oder kommt ein Lieferverzug aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 6 Rechtsnachfolge

Für eine vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff Aktiengesetz einer der Parteien ist keine Zustimmung des Partners erforderlich.

Ort/Datum

✘

Anschlussnehmer

Ravensburg, den

Ort/Datum

TWS Netz GmbH

TWS Netz GmbH

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Angebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs
- Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) vom 07.11.2006
- Anlage 4: Ergänzende Bestimmungen zur NDAV
- ggf. Anlage 5: Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.tws-netz.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundene Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des

Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

folgender Anschlussstelle

Straße, Hausnummer, Flst.-Nummer

PLZ, Ort

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages

der Änderung des Netzanschlussvertrages

zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kundennummer

und der

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

zu.

Ort, Datum

X

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter